



Kantonsforstamt

St.Gallen, November 2014

Melde- und bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss Waldgesetz

- Merkblatt für Veranstalter

Die Melde- und Bewilligungspflicht von Veranstaltungen im Wald sowie in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren dient der Lebensraumberuhigung. Durch gezielte Lenkung werden grosse Veranstaltungen mit erheblichem Störungspotenzial (Art. 17 und 18 EG WaG¹ sowie Art. 8 Fischereigesetz²) von natur- und wildsensiblen Gebieten ferngehalten oder deren Auswirkungen mittels Auflagen auf ein tragbares Mass beschränkt.

Vorgehen:

Melde- und bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss Waldgesetz sind der zuständigen Politischen Gemeinde frühzeitig (mindestens 3 Monate im Voraus) und vollständig zu melden. Die Meldung hat an diejenige Gemeinde zu erfolgen, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt. Im Minimum sind ein Meldeformular und ein Situationsplan einzureichen. Grossveranstaltungen erfordern in der Regel zusätzlich ein Parkplatz-, Bodenschutz- und Sicherheitskonzept.

Meldepflichtige Veranstaltungen (Art. 19 Vo EG WaG³):

¹ Meldepflichtige Veranstaltungen sind:

- a) rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden;
- b) hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden;
- c) übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden (sogleich bewilligungspflichtig);
- d) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen
- e) Krieger- und Kampfspiele;

² Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besuchern sind in jedem Fall meldepflichtig.

Meldepflichtige Veranstaltungen (Art. 21 Fischereiverordnung⁴)

¹ Veranstaltungen im oder am Wasser mit mehr als 100 Teilnehmenden.

Weder melde- noch bewilligungspflichtig sind Familienpicknicks, Geburtstagsfeste, Waldgottesdienste, herkömmliche Pfadiübungen, Wanderungen oder Velotouren von Gruppen und Vereinen usw. soweit sie die Schwelle von 150 Teilnehmenden nicht erreichen. Veranstaltungen ausserhalb der Bauzone unterstehen in der Regel der Melde- und Bewilligungspflicht nach Waldgesetz. Findet eine Veranstaltung über mehrere Tage statt und kann somit über längere Zeit Auswirkungen auf Pflanzen und wildlebende Tiere haben, so werden die Teilnehmenden und Besuchenden nach Anzahl Tagen kumuliert (z.B. Zeltlager, Schulanlässe über mehrere Tage, Open Air usw.).

Als übrige sportliche Veranstaltungen gelten folgende Aktivitäten (nicht abschliessend):

- Laufsportliche Veranstaltungen: Geländeläufe, OL, Sporttage usw.
- Zeltlager, Schwingfeste, Jagd- und Bogenschiessanlässe, Seifenkistenrennen usw.

¹ Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1, abgekürzt EG WaG

² Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz, sGS 854.1)

³ Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.11, abgekürzt Vo EG WaG

⁴ Fischereiverordnung, sGS 854.1, abgekürzt FV



Verfahren meldepflichtige Veranstaltungen (Art. 20 Vo EG WaG):

Die Politische Gemeinde beurteilt die Veranstaltung innert Monatsfrist auf die Melde- beziehungsweise Bewilligungspflicht. Meldepflichtige Veranstaltungen werden von der Politischen Gemeinde, unter Einbezug des Regionalförsters, des Wildhüters und allenfalls weiterer Gemeinden, behandelt. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen leitet sie an das Kantonsforstamt weiter. Die Organisatoren müssen sich lediglich mit der Frage befassen, ob die geplante Veranstaltung meldepflichtig ist.

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (Art. 21 Vo EG WaG):

¹ Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind:

- a) rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden;
- b) hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 30 Hunden;
- c) Veranstaltungen nach Art. 19 lit. c dieser Verordnung;
- d) meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Kern- und Schongebieten nach kantonalem Richtplan;
- e) Veranstaltungen, für die keine einvernehmliche Regelung nach Art. 20 Abs. 3 lit. b dieser Verordnung zustande gekommen ist.

² Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden oder Besuchern sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Verfahren bewilligungspflichtige Veranstaltungen (Art. 22 Vo EG WaG):

Das Kantonsforstamt ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig. Es holt vor seinem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Stellen des Kantons und der Gemeinden ein. Es entscheidet spätestens innert drei Monaten nach Eingang der Meldung bei der Gemeinde. Kann der Entscheid nicht innert dieser Frist erfolgen, teilt es den Verfahrensbeteiligten die voraussichtliche Behandlungsfrist unter Angabe der Gründe mit.

Bewilligung (Art. 23 Vo EG WaG):

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Veranstaltung zu keiner übermässigen Störung oder Gefährdung des Waldes oder der Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen führt. Für periodisch stattfindende Veranstaltungen kann unter dem Vorbehalt unveränderter Verhältnisse eine Pauschalbewilligung erteilt werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Waldeigentümers für Nutzungen, die über das ortsübliche Mass hinausgehen.

Allgemeine Hinweise:

- Verbote und Signalisationen gelten auch für Veranstaltungen.
- Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten. Zur Durchführung von Veranstaltungen kann das Befahren von Waldstrassen (Gemeindestrassen dritter Klasse und Privatstrassen im Wald; Art. 4 Abs. 1 Vo EG WaG) mit Motorfahrzeugen im Einzelfall bewilligt werden. Zuständig ist bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen das Kantonsforstamt, sonst die Politische Gemeinde.
- Im Wald sind Reiten und Radfahren auf öffentlichen Strassen und Wegen erlaubt. Vorbehalten sind Einschränkungen, die sich aus der Umsetzung des Waldentwicklungsplans sowie von Reit- und Radwegkonzepten oder aus übergeordnetem Recht ergeben. Auf privaten Strassen und Wegen sind Radfahren und Reiten erlaubt, soweit der Waldentwicklungsplan oder entsprechende Rad- und Reitwegkonzepte dies vorsehen. Solange diese Grundlagen fehlen, sind Radfahren und Reiten auf privaten Strassen und Wegen zulässig, wenn sie mehr als zwei Meter breit sind.



- Jungwüchse, Dickungen und eingezäunte Waldflächen dürfen von Veranstaltungen nicht tangiert werden. Im Rahmen des Melde- bzw. Bewilligungsverfahrens sind mit dem Forstdienst und dem Wildhüter besonders wertvolle Gebiete auszuscheiden.
- Für folgende Veranstaltungen gelten erhöhte Anforderungen:
 - Durchführungsort in besonders sensiblen Lebensräumen (Lebensraumschon- bzw. -kerngebiete nach kantonalem Richtplan und kommunaler Schutzverordnung, Waldreservate, Naturschutzgebiete, Wildruhezonen, sensible Lebensräume gemäss Waldentwicklungsplanung)
 - Durchführung während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. Mai bis 15. Juli, in den Wintermonaten und in der Nacht beziehungsweise nach 22 Uhr
- Lebensraumschon- und -kerngebiete nach kantonaler Richtplanung (Richtplantext V31): Lebensräume bedrohter und seltener Tier- und Pflanzenarten sind meist reich strukturierte, ursprüngliche Landschaften. Sie enthalten viel Deckungsraum für die Tiere und sind im Allgemeinen für den Menschen schwer zugänglich. Sie bilden letzte Rückzugsgebiete bedrohter Arten. In den, als Lebensräume bedrohter Arten bezeichneten, Gebieten sollen die Naturvielfalt und die Abgeschiedenheit dauernd gesichert und vor Störungen bewahrt werden. So ist Intensiverholung unzulässig, eine besondere Rücksichtnahme bei Gruppenveranstaltungen erforderlich und die Störung in Brut- und Aufzuchtzeiten zu unterlassen. In Lebensraumkerngebieten sind Freizeitaktivitäten nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie keine schädigenden Auswirkungen haben.
- Findet eine Veranstaltung auf fruchtbarem Boden statt und ist mit Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen (Verdichtungen, Fahrspuren, Morast, Erosion etc.), wird das Amt für Umwelt und Energie (AFU) beigezogen.
- Im Kanton St.Gallen ist die privatrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers keine Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Bewilligung nach Waldgesetz. Es ist Sache des Veranstalters, die Grundeigentümer über den geplanten Anlass in Kenntnis zu setzen und allenfalls deren Zustimmung einzuholen.
- Mit Busse bis Fr. 20'000.- wird gemäss Art. 39 EG WaG bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Waldbestand verbotene Freizeitbetätigungen ausübt; ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen vornimmt; Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, die Meldepflicht für Veranstaltungen missachtet, Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder Bedingungen und Auflagen verletzt.
- Veranstaltungen im oder auf dem Wasser können eine Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei oder des Schifffahrtsamtes benötigen. Entsprechende Gesuche werden von der Politischen Gemeinde oder dem Kantonsforstamt weitergeleitet.
- Findet die sportliche Veranstaltung auf Staats- oder Gemeindestrassen erster und / oder zweiter Klasse statt, ist das Polizeikommando zuständig. Das Sicherheits- und Justizdepartement bewilligt im Rahmen des Bundesrechts Rennen mit Motorfahrzeugen (Bspw. Bergrennen Hemberg, Motocrossrennen).

Weitere Informationen:

Meldeformulare sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich und Merkblätter sowie detaillierte Informationen unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.wald.sg.ch/home/recht/veranstaltungen.html>

www.geoportal.ch

Auskunft:

Kantonsforstamt St.Gallen
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Tel.: 058 229 35 02
E-Mail: info.vdkfa@sg.ch
Homepage: www.wald.sg.ch